

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

vom 22. Dezember 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW, S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 21.12.1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks und die ihm nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 AO, 1977).
2. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, den Fachbereich Finanzen der Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Beginn der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt ist oder die Inanspruchnahme der Leistung folgt.
2. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

1. Die Jahresgebühr beträgt
 - a) je Einwohner des Grundstückes gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sowie je Einwohnergleichwert gemäß § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung

84,52 €

Der Gebührensatzanteil gem. § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt

2,45 €.

- b) je Mehrwert nach § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung

51,70 €.

- c) je Mehrwert gemäß § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung

2,45 €.

2. Werden die Restmüllbehälter gem. § 17 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung wöchentlich entleert, wird zusätzlich eine Gebühr pro Grundstück bzw. Entsorgungsgemeinschaft in Höhe von

- a) 257,69 € bei Bereitstellung von 60 l- bis 240 l- Behältern,

- b) 515,38 € bei Bereitstellung von 660 l- bis 1.100 l- Behältern,

- c) 773,07 € bei Bereitstellung von 2.500 l- und 5.000 l- Behältern

jährlich erhoben. Werden Behälter mit unterschiedlichem Volumen wöchentlich entleert, richtet sich die Zusatzgebühr nach dem Gebührensatz für den größten

bereitgestellten Behälter.

3. Werden die auf einem Grundstück im Sinne § 24 der Abfallentsorgungssatzung anfallenden Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) gem. § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch Eigenkompostierung wieder verwertet, so wird die Jahresgebühr gemäß Abs. 1 a Satz 1 auf schriftlichen Antrag um einen Betrag in Höhe von 11,49 € ermäßigt. Der Antrag ist an den Fachbereich Finanzen zu richten.
4. Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 a) nach der Zahl der Einwohner und/oder den Einheiten zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte, die jeweils am 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück vorhanden sind.

Als vorhanden gelten hinsichtlich der Zahl der Einwohner, die zum oben angegebenen Stichtag beim Bürgerbüro für das Grundstück gemeldeten Personen.

War zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres die Zahl der Einwohnergleichwerte noch nicht ermittelt, so gelten für das Jahr die Werte, die am Tag der Ermittlung festgestellt wurden.

Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Zahl der Einwohner und/oder den Einheiten zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung folgenden Monats auf dem angeschlossenen Grundstück vorhanden sind.

§ 5

Änderung der Gebührenpflicht

1. Veränderungen, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Der Erstattungsanspruch muss bis zum 15.02. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei dem Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen gestellt werden (Ausschlussfrist).

Gebührenverringerungen um weniger als 10 v.H. der festgesetzten Jahresgebühr nach § 4 Abs. 1 a führen nicht zu einer Erstattung, es sei denn, die Gebührenverringerungen betragen mindestens 250,00 €.

Bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) wird die Regelung des Satzes 1 je Grundstück im Sinne § 24 getrennt angewandt.

Abweichend von Satz 3 wird die Gebühr auf Antrag für das laufende Veranlagungsjahr im Falle

- des Fortzuges von Einwohnern aus Leverkusen
- des Todes von Einwohnern

ermäßigt, wenn sich hierdurch die bei der Veranlagung zugrunde gelegte Einwohnerzahl verringert. Der Antrag ist schriftlich an den Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen zu richten.

Abweichend von der Bestimmung des Satzes 3 wird im Falle der Eigenkompostierung von Grünabfällen und ungekochten pflanzlichen Nahrungsmittelabfällen (Vegetabilien) die Gebühr des Veranlagungsjahres zum Ersten des Monats, der auf den Antragseingang gem. § 4 Abs. 3 folgt, ermäßigt.

2. Veränderungen, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Erhöhung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 a) führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die Jahresgebühr dadurch um mehr als 20 v.H. oder 250,00 € erhöht.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einwohnerzahl des angeschlossenen Grundstückes durch Geburt, Um- oder Zuzug erhöht und zuvor eine Berichtigung nach Abs. 1 Satz 5 erfolgte. Die Gebührenberechnung wird in diesen Fällen auf die Anzahl der Einwohner, die vor der Ermäßigung gemäß Abs. 1 Satz 5 der Veranlagung zugrunde lag, begrenzt, sofern die Berichtigungsgrenzen gemäß Satz 1 nicht überschritten sind.

Für die Frage, ob die Grenzen gemäß Satz 1 erreicht sind, ist ausschließlich auf den Zeitpunkt der Änderung des Einwohnermelderegisters abzustellen.

Bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) wird die Regelung des vorangehenden Satzes je Grundstück im Sinne § 24 getrennt angewandt.

Abweichend von der Bestimmung des Satzes 1 wird im Falle der Einstellung der Eigenkompostierung von Grünabfällen und ungekochten pflanzlichen Nahrungsmittelabfällen (Vegetabilien) die Gebühr des Veranlagungsjahres nach Ablauf des Monats, in dem die Eigenkompostierung eingestellt wurde, gem. § 4 Abs. 1 a) berechnet.

3. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 1/12 für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.

Diese Regelung gilt im Falle von Gebührenermäßigungen gemäß Abs. 1 und Gebührenerhöhungen gemäß Abs. 2 entsprechend.

Ändert sich die Gebührenpflicht, so wird die Veränderung vom nachfolgenden

Monat an berücksichtigt.

4. Wird die Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6

Gebührenerhebung und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden durch Heranziehungsbescheid für ein Jahr im voraus erhoben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.

Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt und der Heranziehungsbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet werden.

2. Die Gebühren werden durch einen besonderen Heranziehungsbescheid erhoben, wenn die Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum beantragt ist.

Die Gebühr wird eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 15. Dezember 1987 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27. / 29.12.1993
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.12.1994
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.12.1994
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.1995 / 08.02.1999 (rückwirkend zum 01.01.1996)
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen am 27. / 28.12.1995 /

17.02.1999

- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.1996
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21. / 23.12.1996
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.12.1997
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 23.12.1997
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 27.11.2000
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21.12.2000
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.2001
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2002
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21.12.2002
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.12.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27./28.12.2004
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2005
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.2005
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen am 09.12.2006
- 11. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 28.12.2007
- 12. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 29.12.2008
- 13. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 30.12.2009
- 14. Änderung beschlossen vom Rat der Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 23.12.2010
- 15. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 23.12.2011